

**Verordnung zur Änderung der Bestimmungen
über die wechselseitige Benachrichtigung der
Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten
übertragbarer Krankheiten.**

Vom 1. Februar 1936.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 3 Abs. 1 Nr. Ia des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird mit Wirkung vom 1. April 1936 verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 24. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 281) wird hinsichtlich der „Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten“ (Reichsgesetzbl. S. 298) wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Satz 1 ist an Stelle „Militär- und Polizeibehörden“ zu setzen: „Wehrmacht dienstdienststellen und Gesundheitsämter“.
2. In den Überschriften der Abschnitte A und B ist an Stelle „Polizeibehörden“ zu setzen: „Gesundheitsämter“.
3. Abschnitt A Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, die im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit auftretenden, unter 2a und b bezeichneten Erkrankungen den Wehrmacht dienstdienststellen nach Maßgabe folgender Bestimmungen mitzuteilen.“
4. Abschnitt A Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Die Mitteilungen der unter 2a und b bezeichneten Krankheiten sind zu richten:
a) an den für den Ort der Erkrankung zuständigen Korpsarzt (im örtlichen Bereich der Kriegsmarine an das zuständige Sanitätsamt der Kriegsmarine),
b) abschriftlich an den zuständigen Luftkreisarzt,
c) falls eine der unter 2a und b bezeichneten Erkrankungen an einem Standort der Wehrmacht auftritt, außerdem ebenfalls abschriftlich an den Standortarzt.“

5. Abschnitt B Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Standortärzte, für die im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile die Truppenärzte, sind verpflichtet, die in ihrem Dienstbereich auftretenden, unter 2a und b bezeichneten Erkrankungen den Zivilbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuteilen.“

6. Abschnitt B Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitteilungen sind an das für den Ort der Erkrankung zuständige Gesundheitsamt zu richten.“

Berlin, den 1. Februar 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

**Verordnung zur Ausführung
des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung.**

Vom 3. Februar 1936.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird hiermit verordnet:

Bestellungen auf Kraftfahrzeuge können durch Personen, die im Besitz einer Legitimationskarte im Sinne des § 44a der Gewerbeordnung sind, außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inland liegt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung auch bei anderen Personen aufgesucht werden als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten auch an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe